

widerumb erstattet werden / Es were dann/
dass solche Zebrung wer übermässig getrieben/
vnd angestellet worden/ auff welchen fall / die
Waisenherren hierinnen moderation treffen
sollen.

Inn gleichem sollen die Vormünden / so
wenig als die geordnete Waisenherren/ nicht
macht haben / ohne des ganzen Raths / oder
auch nach Beschaffenheit der falle / vnserem
vorwissen/ der Unmündigen Haab vnd Gü-
ter/ gar oder zum theyl / zu alieniren , ent-
äußern oder zu vorkäuffen / Da es aber etwa
die not/vnd ihrer Mündlein kündige beschwer-
lichkeit erfodern würde/ Sollen die Vormünde
die Sache an ganzen sitzenden Rath bringen/
Welcher mit zuziehung der Waisenherrn/ alle
vimbstände / vnd beschaffenheit der Sachen/
fleissig erwegcn soll/ Ob die verlassen Vätter-
lichen Schulden so urgentia, vnd drangsch-
lig/ oder ob andere vorfallende not/so wichtig/
vnd schwer/ das durch andere / den Unmün-
digen nützende Mittel/ denselben nicht abge-
holffen werden könne / nach welcher vorher-
gegangenen *inquisition*, vnd darauff folgen-
der *causæ probation*, der Rath ihren *Consens*
vnd *Decretū alienandi* zuertheilen/vnd solche
B v der